

Europäisches Beihilfenrecht

1. Allgemeines

Ein wesentliches Ziel der Europäischen Union ist es, den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor Verfälschungen zu schützen. Wettbewerbsverfälschungen können insbesondere dann vorliegen, wenn den Wirtschaftsteilnehmern von den Mitgliedsstaaten öffentliche Subventionen gewährt werden. Gemäß Artikel 87 EG-Vertrag sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen können, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Demnach sind im Rahmen der Strukturfondsförderungen die Bestimmungen des europäischen Beihilfenrechts projektbezogen zu prüfen.

2. Vorgangsweise bei der Prüfung

Um den Erfordernissen des europäischen Beihilferechts gerecht zu werden, bedarf es primär der Kontrolle der einzelnen Tatbestandselemente des Art. 87 EGV. Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn nachfolgende Punkte zu bejahen sind:

- **Selektive Vorteilsgewährung**

Die staatliche Beihilfe wird selektiv gewährt und wirkt sich demnach nachteilig auf das Gleichgewicht zwischen bestimmten Unternehmen und deren Konkurrenten aus. Die staatliche Beihilfe unterscheidet sich aufgrund der „Selektivität“ von sog. „allgemeinen Maßnahmen“, die sich unterschiedslos auf alle Unternehmen erstrecken. Es handelt sich dann nicht um eine selektive Vorteilsgewährung, wenn die marktkonformen Bedingungen eingehalten wurden (z.B. öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen bieten wirtschaftliche Tätigkeiten zu marktüblichen Bedingungen an).

- **Beihilfe ergeht an Unternehmen, das im Wettbewerb steht**

Der Unternehmenscharakter hängt davon ab, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, d.h. Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt gegen Entgelt angeboten werden. Nicht relevant sind die Rechtsform und die Gewinnorientierung. Nicht wirtschaftliche Tätigkeiten sind:

- Tätigkeiten, die per se dem Staat vorbehalten sind (Hoheitsverwaltung);
- Grundversorgungssysteme der sozialen Sicherheit;
- Nationale Bildungssysteme;
- Inhouse Aktivität (wirtschaftliche Einheit, die ausschließlich für den Staat tätig ist);
- F&E&I Beihilferahmen: die wesentlichen Tätigkeiten von öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen: Ausbildung, unabhängige F&E (inkl. Zusammenarbeitsprojekte), Verbreitung von Forschungsergebnissen.

- Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

Dabei reicht es aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Beihilfenempfänger einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht und in einem Markt tätig ist, indem Handel zwischen den Mitgliedsstaaten getrieben wird.

Generell sind bei der Prüfung des europäischen Beihilfenrechts neben den Bestimmungen des EG-Vertrages auch die einschlägigen Verordnungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, de-minimis-Verordnung) sowie das „Vademekum der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen“, die „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ und die Regionalförderungsgebiete Österreichs und Deutschlands 2007-2013 gemäß EU-Beihilfenrecht zu berücksichtigen.

Linz, 27. Februar 2009

Die Verwaltungsbehörde.